

SATZUNG

Senne Golfclub Gut Welschhof e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Club führt den Namen „Senne Golfclub Gut Welschhof“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach seiner Eintragung in das Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Schloß Holte - Stukenbrock.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

(1) Zweck des Clubs ist es, durch planmäßige Pflege des Golfsports und ergänzender Sportarten die Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern und insbesondere der Jugend die erzieherischen Werte des Sports zu vermitteln.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere gefördert durch die regelmäßige Veranstaltung von Clubwettspielen und solchen mit gleichartigen Clubs, Ausrichtung offener Wettspiele und der Teilnahme des Clubs und seiner Mitglieder an den Wettspielen, die der Deutsche Golfverband und der Golfverband Nordrhein-Westfalen ausrichten.

(3) Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Die Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigung, begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Club hat

- | | |
|---------------------------|-------------------------|
| a) ordentliche Mitglieder | d) Firmenmitglieder |
| b) Jugendmitglieder | e) fördernde Mitglieder |
| c) Juniorenmitglieder | f) Ehrenmitglieder |

(1) Jugendmitglieder sind alle Jugendlichen, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben.

(2) Junioren sind Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, studieren, in der Berufsausbildung sind und über kein nennenswertes eigenes Einkommen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres verfügen (ein Nachweis ist jährlich vorzulegen.)

(3) Firmenmitglieder sind Firmen oder Betriebe, die das Recht erworben haben, Angehörige oder Gäste spielen zu lassen. Firmen haben die natürliche Person zu benennen, die ihre Mitgliedsrechte ausüben sollen.

(4) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die lediglich die Zwecke des Clubs durch materielle oder immaterielle Beiträge unterstützen.

(5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahme gesuches ausschließlich der Vorstand in eigener Verantwortung. Näheres soll eine Geschäftsordnung regeln.

(2) Ehrenmitglieder werden ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(3) Durch den Eintritt in den Club erwerben die Mitglieder eine Spielberechtigung gemäß Nutzungsvereinbarung zwischen Club und GmbH & Co. Betreibergesellschaft und unterwerfen sich der bestehenden Vereinbarung und dieser Satzung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmittel

I. Erlöschen / Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss sowie Erlöschen der durch die Betreibergesellschaft erteilten Spielberechtigung.

(2) Der Austritt erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand, der spätestens am 1. Oktober eines Jahres eingegangen sein muss. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung bereits fälliger Beiträge und sonstiger satzungsgemäßer Zahlungsverpflichtungen. Bei verspätetem Eingang vollzieht sich der Austritt erst zum Ende des folgenden Kalenderjahres.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die ihm obliegenden Pflichten grob verletzt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief und Rückschein unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben, falls das Mitglied dies innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Aufforderung durch eingeschriebenen Brief verlangt. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied das Schiedsgericht anrufen.

II. Ordnungsmittel

(1) Das Präsidium ist berechtigt, die mitgliedschaftlichen Pflichten, insbesondere die Beachtung

- der Spiel- und Wettbewerbsbedingungen des DGV / LGV,
- der Spielordnung und Platzregeln,
- der Anordnungen des Spielausschusses und des Spielführers
- der Golfetikette

durch Androhung und Verhängung von Ordnungsmitteln sicherzustellen. Hierzu ist das Präsidium vor allem dann berechtigt, wenn ein Mitglied durch unsportliches oder unwürdiges Verhalten das Clubleben stört oder das Ansehen des Clubs gefährdet.

Das Präsidium überträgt die vorstehende Berechtigung zum Zweck der Umsetzung auf den Spielausschuss.

(2) Als Ordnungsmittel sind vorgesehen:

- a) Ermahnung,
- b) für den Fall der Wiederholung trotz vorangegangener Ermahnung: zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen und von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen wie z.B. Platzsperr, Platzverbot, Verlust der Spielberechtigung.

(3) Der Spielausschuss hat die Ordnungsmittel nach billigem Ermessen zu verhängen. Dem betroffenen Mitglied wird vor der Entscheidung rechtliches Gehör gewährt. Äußert sich der/die Betroffene nicht binnen zwei Wochen, so wird ohne seine/ihre Einlassung entschieden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung sowie dem mit der Betreibergesellschaft abgeschlossenen Nutzungsvertrag die Einrichtungen des Clubs und der Betreibergesellschaft zu nutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

Es hat jeder das Recht, Einsicht in die zwischen Club und Betreibergesellschaft geschlossenen Verträge zu nehmen.

(2) Jedes ordentliche Mitglied, Firmenmitglied (§ 4, Abs.3) und Ehrenmitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kann für die in dieser Satzung vorgesehenen Ämter gewählt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung und aus dem mit der Betreibergesellschaft abgeschlossenen Nutzungsvertrag ergebenden Pflichten zu erfüllen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von den Cluborganen und der Betriebsgesellschaft gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Dies gilt insbesondere für solche Beschlüsse und Anordnungen, die die Pflege und die Nutzung des Golfplatzes betreffen.

§ 9 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) das Präsidium
- 4) die Ausschüsse

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder (§ 7/2) berechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von mind. drei Wochen schriftlich einberufen:

- a) einmal jährlich, möglichst innerhalb der ersten 3 Monate des Kalenderjahres;
- b) wenn mind. 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies mit Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen;
- c) wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.

(3) Die Tagesordnung der unter 2a) dieses Paragraphen aufgeführten Mitgliederversammlung muss enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht und Vorlage des Rechnungsabschlusses
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- 1) Wahl des Vorstandes, des übrigen Präsidiums und der Kassenprüfer
- 2) Jahresrechnungsabschluss und Haushaltsvorschlag
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit
- 5) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- 6) Auflösung des Clubs.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung hat der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bei später gestellten Anträgen entscheidet der Vorstand, ob er diese der Mitgliederversammlung zur Behandlung vorlegt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern zugestellt wird. Erfolgt innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung kein Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Rechnungsbelege des Clubs zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 12 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Club gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis des Vizepräsidenten jedoch auf den Verhinderungsfall des Präsidenten beschränkt. Der Verhinderungsfall wird durch den Beschluss des Präsidiums festgestellt.

(2) Der Präsident ist von der Regelung des § 181 BGB befreit, sofern er auch berechtigt ist, für die Betreibergesellschaft rechtswirksam zu handeln.

§ 13 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Spielführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer sowie
- f) dem Jugendwart
- g) 2 Beisitzern, die von der KG und GmbH benannt werden.

(2) Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, denen jeweils eines seiner Mitglieder als Vorsitzender angehören soll.

(3) Das Präsidium bildet einen Spielausschuss. Dem Spielausschuss steht der Spielführer vor. Neben dem Spielführer gehören weitere vier Mitglieder des Golfclubs zum Spielausschuss. Die Mitglieder des Spielausschusses werden jeweils für die Dauer eines Jahres bestimmt und durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums a) bis f) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es wird keine Gesamtwahl des Präsidiums vorgenommen, sondern turnusmäßig 1 bzw. 2 Mitglieder des Präsidiums zur Neu- oder Wiederwahl vorgeschlagen. Abgesehen vom Gründungsvorstand soll die erste Wahl, und zwar die des Schriftführers erstmals 1995 erfolgen, 1996 dann die Wahl des Sportwarts, 1997 die Wahl des Vizepräsidenten und des Präsidenten. Die erste Wahl des Präsidiums soll in den ersten Monaten 1993 erfolgen.

(5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse sind vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem Protokollführer, schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 14 Schiedsgericht

(1) Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Club und seinen Mitgliedern über das Mitgliedschaftsrecht betreffende Angelegenheiten ist ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(3) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts, der dem Club nicht angehören soll, wird vom Amtsgerichtsdirektor des Amtsgerichtes Bielefeld bestellt.

(4) Der Club sowie das Mitglied bestimmen je einen Beisitzer. Die Beisitzer müssen Mitglieder des Clubs sein. Der das Schiedsgericht Anrufende hat der Gegenpartei seinen Beisitzer mit einer Darlegung seines Verlangens zu bezeichnen und sie aufzufordern ihrerseits binnen einer mindestens 2 wöchigen Frist einen Beisitzer zu bestellen. Wird innerhalb der gesetzten Frist von der Gegenpartei der Beisitzer nicht benannt, so ernennt ihn auf Antrag der Amtsgerichtsdirektor des Amtsgerichtes Bielefeld.

(5) Das Schiedsgericht beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist nach mündlicher Verhandlung zu erlassen.

§ 15 Haftung des Clubs

Der Club haftet seinen Mitgliedern nicht:

- a) für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen,
- b) für alle auf dem Gelände oder in den Räumen des Clubs abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände.

Die Rechte der Mitglieder aus den vom Club abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 16 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen werden.

Bei unzureichender Beteiligung an dieser Versammlung ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.